

Betriebsvereinbarung zur Konkretisierung der Arbeitszeit

Abschnitt 1 (Allgemeines)

§ 1 Die folgenden Regelungen dienen der Konkretisierung der Betriebsvereinbarung „Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten“ für alle Arbeitsbereiche von Insel e.V. Im Zweifel gehen die Regelungen der Betriebsvereinbarung „Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten“ vor.

§ 2 Die folgenden Regelungen gelten für die Beschäftigten gemäß § 1 der Betriebsvereinbarung „Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten“.

§ 3 Die Leistung von Plusstunden und Minusstunden gegenüber der vertraglichen durchschnittlichen Arbeitszeit unterliegt unter Maßgabe der Betriebsvereinbarung „Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten“ prinzipiell der Anordnung und Genehmigung durch den Arbeitgeber, in Delegation durch die jeweilige Regionalleitung bzw. Stellvertretende Regionalleitung.

§ 4 Kommt es in einem Monat durch einen akuten Handlungsbedarf oder aus Gründen der Arbeitsökonomie gegen Ende der Monats zu Plusstunden, die nicht erforderlich und genehmigt waren, sind diese im Folgemonat abzubauen.

§ 5 Die Regionalleitung bzw. Stellvertretende Regionalleitung berücksichtigt bei der Zeitgestaltung bestmöglich Wünsche und Vorlieben der Beschäftigten, sofern dadurch betriebliche Interessen und die berechtigten Interessen anderer Beschäftigten nicht beeinträchtigt werden. Die Regelungen nach § 24 sind zu beachten.

§ 6 Die Anordnung und Genehmigung von Plusstunden und ggf. die Vereinbarung über den Abbau dieser Plusstunden werden schriftlich festgehalten.

§ 7 Stundeneinsatz, Anordnung und Genehmigung erfolgen in den einzelnen Bereichen auf unterschiedliche Art (Abschnitte 2 bis 5).

§ 8 Bei erforderlichen Einsätzen an Wochenenden und an Feiertagen berücksichtigt die Regionalleitung bzw. Stellvertretende Regionalleitung die persönliche, soziale und familiäre Situation der Beschäftigten, sofern dadurch betriebliche Interessen und die berechtigten Interessen anderer Beschäftigten nicht beeinträchtigt werden.

§ 9 Soweit es betriebliche Interessen nicht beeinträchtigt, achtet die Regionalleitung bzw. Stellvertretende Regionalleitung bei der Einsatzplanung darauf, dass an Wochenenden und Feiertagen, die an einen Urlaub angrenzen, kein Einsatz erfolgt.

Abschnitt 2 (Wohngruppe)

§ 10 Die Regelungen des Abschnitts 2 gelten für alle Beschäftigten, die in der Wohngruppe in der Betreuung tätig sind.

§ 11 In der Wohngruppe wird nach einem Schichtplan an allen Tagen der Woche (auch Samstags, Sonntags und Feiertags) und zu allen Tageszeiten (auch Nacharbeit) gearbeitet.

§ 12 Der Stundeneinsatz und damit auch Plus- und Minusstunden werden in der Hauptsache über die Dienstplanung nach einem festen Dienstplanraster festgelegt. Über die Lage der so genannten flexiblen Stunden für die Bezugsbetreuung entscheiden die

Beschäftigten eigenständig nach dem Bedarf der Betreuten. Diese können außerhalb der über den Dienstplan festgelegten Kerndienstzeiten liegen.

§ 13 Ein von der geplanten Dienstzeit abweichender Arbeitseinsatz, der sich aufgrund eines akuten Bedarfes zwingend ergibt, ist durch den Einsatz von flexiblen Stunden abzudecken.

Abschnitt 3 (Betreuungsverein / Vereinsbetreuung und Querschnittstätigkeit)

§ 14 Die Regelungen des Abschnitts 3 gelten für die Vereinsbetreuer_innen und die in der Beratung tätigen Mitarbeiter_innen des Bereiches der Querschnittstätigkeit. Für die Verwaltungsmitarbeiter_innen in den Betreuungsvereinen sind die Regelungen des Abschnitts 5 maßgeblich.

§ 15 In der Vereinsbetreuung wird regelhaft zu den üblichen Bürozeiten (nicht Samstags, Sonntags, Feiertags, keine Nachtarbeit) gearbeitet.

§ 16 Der Stundeneinsatz in der Vereinsbetreuung wird im Prinzip über die Zahl der Betreuungen definiert. D.h. bezogen auf die vertragliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit ist eine bestimmte Zahl von Betreuungen zu führen.

§ 17 Zu Mehrarbeit kommt es in der Vereinsbetreuung regelhaft, wenn die Zahl der Betreuungen darüber liegt, zu Minusstunden, wenn die Zahl der Betreuungen darunter liegt.

§ 18 Erfordern aus Sicht der Beschäftigten zusätzliche Aufgaben, neue Betreuungen oder sehr zeitintensive Betreuungen von dieser Regel abweichend Plusstunden, ist dies im Vorhinein zwecks Genehmigung mit der Regionalleitung bzw. der Stellvertretenden Regionalleitung abzusprechen. In akuten Situationen, in denen eine vorherige Absprache mit der Regionalleitung bzw. der Stellvertretenden Regionalleitung nicht möglich ist, ist die Genehmigung dieser Plusstunden zeitnah nachzuholen.

§ 19 Im Bereich der Querschnittstätigkeit kann es im Zuge von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen auch zu einem Arbeitseinsatz außerhalb üblicher Bürozeiten kommen (auch Samstags-, Sonntags-, Feiertags-, auch Nachtarbeit).

§ 20 Im Rahmen von zeitintensiven Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit des Bereichs der Querschnittstätigkeit kann es zu Mehrarbeit kommen. Hier ist frühzeitig, d.h. vor einer solchen Aktion, mit der Regionalleitung bzw. der Stellvertretenden Regionalleitung eine Verständigung und eine Vereinbarung über den Abbau der Plusstunden zu suchen.

Abschnitt 4 (Ambulante Dienste)

§ 21 Die Regelungen des Abschnitts 4 gelten für alle Beschäftigten, die in den Ambulanten Diensten als Assistenten_innen und Betreuer_innen tätig sind.

§ 22 In den Ambulanten Diensten kann es zu einem Arbeitseinsatz an allen Wochentagen und zu allen Tageszeiten kommen. Die Arbeit an Wochenenden, an Sonn- und Feiertagen und in der Nacht ist nur aus betrieblich bedingten Gründen zulässig. Für die am 1.1.2008 bereits bei insel e.V. Beschäftigten und seit dem 1.1.2008 durchgehend im Ambulanten Dienst Tätigen ist Arbeit an Wochenenden, an Sonn- und Feiertagen und in den Nächten nur auf deren ausdrücklichen Wunsch hin möglich.

§ 23 Der Stundeneinsatz wird im Prinzip über die Zahl der geleisteten Betreuungseinheiten definiert.

§ 24 Zu Plusstunden kommt es regelhaft, wenn die Zahl der geleisteten Betreuungseinheiten die regelmäßige Arbeitszeit übersteigt. Zu Minusstunden kommt es regelhaft, wenn die Zahl der geleisteten Betreuungseinheiten die regelmäßige Arbeitszeit unterschreitet. Ist aus Sicht der Beschäftigten von dieser Regel abweichend Mehrarbeit erforderlich, ist dies im Vorhinein zwecks Genehmigung mit der Regionalleitung bzw. der Stellvertretenden Regionalleitung abzusprechen.

Abschnitt 5 (Geschäftsstelle / Verwaltung)

§ 25 Die Regelungen des Abschnitts 5 gelten für alle Beschäftigten, die in der Verwaltung der Geschäftsstelle und als Verwaltungsmitarbeiter_innen in den Betreuungsvereinen tätig sind.

§ 26 In der Verwaltung der Geschäftsstelle und der Verwaltung der Betreuungsvereine wird regelhaft zu den üblichen Bürozeiten (nicht Samstags, Sonntags, Feiertags, keine Nacharbeit) gearbeitet.

§ 27 Zu Minus- oder Plusstunden für Beschäftigte in der Verwaltung kann es prinzipiell nur auf Anordnung von Vorgesetzten kommen. Ist aus Sicht der Beschäftigten von dieser Regel abweichend Mehrarbeit erforderlich, ist dies im Vorhinein zwecks Genehmigung mit der Geschäftsführung / der Regionalleitung bzw. der Stellvertretenden Regionalleitung abzusprechen.

Abschnitt 6 (Abbau von Plus- und Minusstunden)

§ 28 Innerhalb eines Ausgleichszeitraums gemäß § 32 der Betriebsvereinbarung „Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten“ wird mit Plus- und Minusstunden wie folgt verfahren.

§ 29 (1) Plusstunden und Minusstunden werden im Rahmen eines Ausgleichszeitraumes gemäß § 32 der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten von 12 Kalendermonaten nach betrieblichen Erfordernissen und betrieblichen Möglichkeiten ausgeglichen.

§ 30 (2) Ein Abbau von Plusstunden in Form von freien Tagen innerhalb eines Ausgleichszeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn

- die Plusstunden betrieblich notwendig waren infolge eines höheren Arbeitspensums, als sie der regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten entspricht,
- die Plusstunden mit der Regionalleitung bzw. der Stellvertretenden Regionalleitung abgesprochen waren,
- die Möglichkeit eines Abbaus von Plusstunden in Form von freien Tagen vor Entstehung der Plusstunden mit der Regionalleitung bzw. der Stellvertretenden Regionalleitung vereinbart war, und
- der Abbau von Plusstunden betrieblich möglich ist.

§ 31 (3) Ein Abbau von Plusstunden in Form von freien Tagen darf einem Urlaub der Beschäftigten in der Regel nicht unmittelbar vorangehen oder nicht unmittelbar an einen

Urlaub anschließen. Die Regelungen in § 34 der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten bzgl. des Freizeitkontos sind davon nicht betroffen.

§ 32 (4) Weitergehende Absprachen sind von der Geschäftsführung zu genehmigen.

§ 33 Nach Ablauf eines Ausgleichszeitraums gemäß § 32 der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten können Plusstunden, die im Rahmen eines Ausgleichszeitraums nicht abgebaut werden konnten, auf Antrag der Beschäftigten nach den Regeln des § 34 Abs.3 der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten ganz oder zum Teil in Form von freien Tagen abgegolten werden.

Abschnitt 6 (Besonderheiten zur Lage der Arbeitszeit und des Arbeitsort)

§ 34 In folgenden Fällen kann in Absprache mit der Regionalleitung bzw. der Stellvertretenden Regionalleitung von den Regelungen bzgl. der Lage der Arbeitszeit abgewichen werden. Diese Ausnahmen können in den Bereichen vorkommen, in denen regelhaft nicht an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und in den Nächten gearbeitet wird (alle Bereiche, außer der Wohngruppe)

§ 35 Eine solche Abweichung erfordert eine Genehmigung durch die Regionalleitung bzw. der Stellvertretenden Regionalleitung. Sie ist nur für einen begrenzten Zeitraum möglich.

§ 36 Eine Abweichung soll aus folgenden Gründen genehmigt werden:

1. dringende familiäre Gründe (insbesondere vorübergehende Engpässe in der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen);
2. außergewöhnliches Arbeitsaufkommen, insbesondere in Vertretungssituationen, die den üblichen Rahmen übersteigen;
3. Notwendigkeit störungsfreier Arbeitssituation, sofern dies im Bereich nicht zu gewährleisten ist, insbesondere für Entwicklungsberichte in den Ambulanten Diensten oder für die Buchhaltung;
4. Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme unter der Woche, wenn diese im betrieblichen Interesse liegt.

§ 37 Wird der Wunsch von Beschäftigten nach einer Abweichung von den bereichsüblichen Arbeitszeiten nicht genehmigt, ist der Betriebsrat unter Nennung der Gründe zu informieren.

§ 38 Diese Regelungen konkretisieren die Betriebsvereinbarung „Arbeitszeit und Arbeitszeitkonten“ mit Stand 1. September 2022. Sie treten am 1.09.2022 in Kraft. Änderungen in den Konkretisierungen sind mit einer Frist von drei Monaten für die Zukunft jederzeit möglich. Die Regelungen der Betriebsvereinbarung und die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates sind hierbei zu beachten.